www.steuer-consultant.de

Mat.-Nr. 03053-5132 16,80 EURO

4 /2012

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Aktuelle Entwicklungen und einkommensteuerliche Behandlung der Solarstromförderung ˜ Robert Kracht 24
Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG) ˜ RA Johannes Höring 27

Wirtschaftsrecht

Zuzug von ausländischen Gesellschaften nach Deutschland ˜ RA Dr. Stefan Lammel/RA Jan Henning Martens 14
Wechsel von der privaten zur gesetzlichen Krankenversicherung ˜ Horst Marburger 29

Kanzleimanagement

Drucker – Smartphone- und Tablet-PC-Nutzer können künftig leichter Dokumente ausdrucken 40
LTE – Die vierte Mobilfunkgeneration sorgt für schnellen Zugang zum Internet, auch in ländlichen Gebieten 48

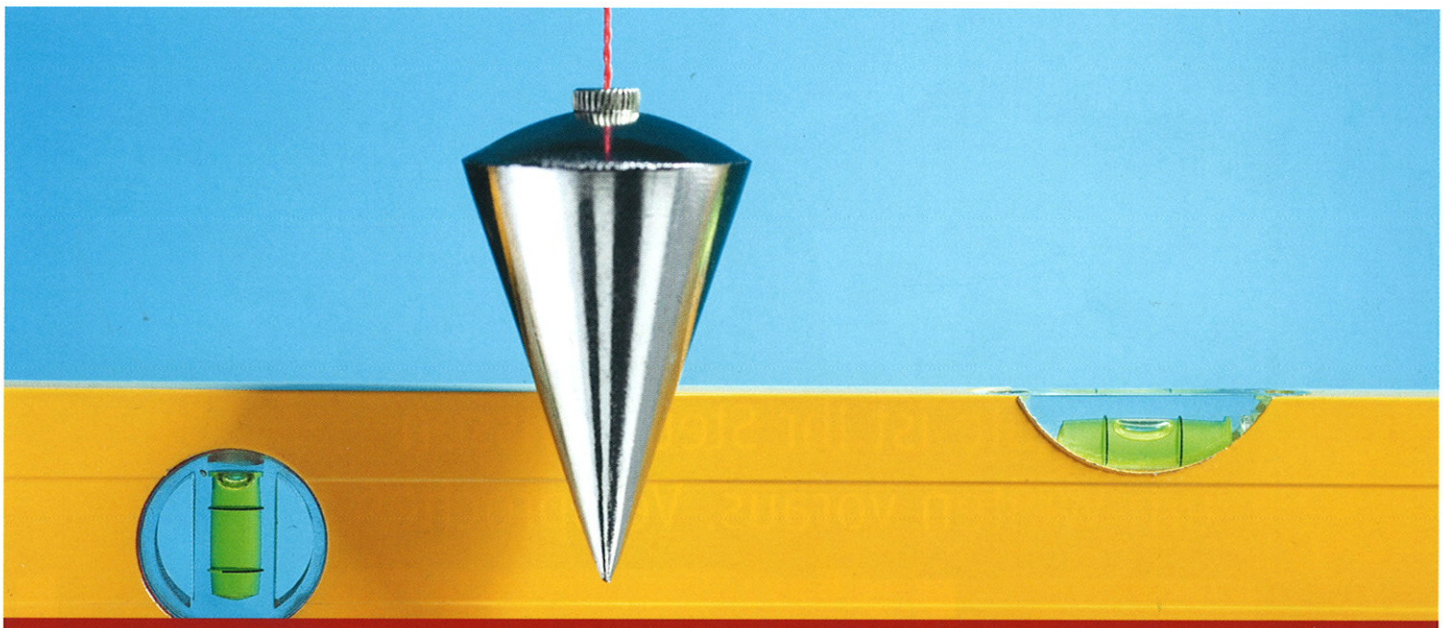

Verprobungsmethoden

Strukturvergleiche in der Revision

Die Zukunft der Betriebsprüfung hat bereits begonnen >> 18

HAUFE.

Übersteuert

WP/StB/FB für Int. Steuerrecht
Oliver Biernat, Frankfurt a. M.

US-Kampf gegen Steuerhinterziehung verursacht Probleme

Die Bonität stimmt – und trotzdem gibt es kein Geld von der Bank. Die Begründung: Die Bank ist nicht bereit, sich dem FATCA-Abkommen zu unterwerfen. Probleme dieser Art gibt es bereits heute, wenn Schweizer Banken involviert sind, aber sie werden in nächster Zeit auch bei anderen Finanzinstituten zunehmen. Das gilt immer dann, wenn US-Bürger oder deutsche Gesellschaften, an denen US-Bürger beteiligt sind, bei einer deutschen Bank ein Konto eröffnen wollen oder einen Kredit beantragen. Hintergrund dieses Dilemmas ist der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Mit diesem wollen die USA Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister, die Konten oder Anlagen für Amerikaner verwalten, zu umfangreichen und kostenintensiven Identifikations- und Meldepflichten verdonnern. Die Kontoinhaber, die sich nicht der Datensammlung für die USA anschließen wollen, werden mit einer Abgeltungssteuer abgestraft. Entweder unterwerfen sich die Institute den FATCA-Regeln oder sie verzichten künftig ganz auf das Geschäft mit Kunden aus den USA und aus US-Vermögenswerten. Die Identifizierung aller Kundenbeziehungen mit US-Hintergrund im Rahmen eines Due Diligence-Prozesses soll aber keiner Bank erspart bleiben. Fest steht allerdings bereits jetzt, dass die aus dem FATCA-Abkommen resultierenden Meldepflichten in vielen Ländern gegen die nationalen Gesetze verstoßen, etwa das Privatrecht oder das Datenschutzrecht. Die neuen Regelungen, die ab 2014 in Kraft treten sollen, können schon jetzt Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und deren Kunden haben. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und die USA haben ihre Absicht bekundet, bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung bilateral zusammenzuarbeiten. Ab 2014 werden dann auch umgekehrt Informationen über Deutsche, Franzosen, Italiener, Spanier oder Engländer, die Konten in den USA unterhalten, an ihre Heimatstaaten gemeldet.

Axel Gedaschko, Präsident des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Berlin

Gewerbesteuer contra Energiewende

Wenn ein Wohnungsunternehmen auf dem Dach eines Wohngebäudes eine Fotovoltaikanlage betreibt, drohen die gesamten Mieteinkünfte unter die Gewerbesteuerpflicht zu fallen. Das bestätigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Unternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, sind durch die „erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen" gewerbesteuerlich besser gestellt als andere Unternehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen über sein Kerngeschäft – die Nutzung und Verwaltung eigenen Grundbesitzes – hinaus lediglich die folgenden Tätigkeiten ausübt: Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens, Betreuung von Wohnungsbauten und Errichtung und Veräußerung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen. Übt das Unternehmen auch nur eine andere Tätigkeit aus, ist das „schädlich". Der Umfang der schädlichen Tätigkeit ist dabei völlig unbeachtlich. Das fragliche Urteil hat bestätigt, dass das Betreiben einer Fotovoltaikanlage und die Einspeisung des so produzierten Stroms in das allgemeine Stromnetz gegen eine Vergütung eine gewerbliche – und damit für die erweiterte Kürzung schädliche – Tätigkeit darstellt. Erfolgt keine gesetzgeberische Korrektur können Wohnungs- und Immobilienunternehmen in vielen Fällen die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wegen dieses steuerlichen Nachteils nicht nutzen und werden daher auf erneuerbare Energien verzichten.